

# Motorsport-, Radsportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen

Veranstaltungen, wie z. B. motorsportliche Veranstaltungen mit Krafträdern und Kraftfahrzeugen oder Volksradfahren, nehmen öffentliche Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch und bedürfen einer Erlaubnis nach § 29 StVO durch die jeweils zuständige Behörde.

Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden, wenn...

- die Veranstaltung in ein anderes Bundesland führt. Hier ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk die Veranstaltung beginnt;
- die Veranstaltung von einem anderen Bundesland nach Baden-Württemberg führt. Hier ist das Regierungspräsidium zuständig, dessen Bezirk zuerst befahren wird.

Ansonsten ist zuständige Behörde die Straßenverkehrsbehörde des Ortes, an dem die Veranstaltung beginnt (Stadtverwaltung oder Landratsamt).

## Kontakt

[Regierungspräsidium Stuttgart](#)

[Regierungspräsidium Karlsruhe](#)

[Regierungspräsidium Freiburg](#)

[Regierungspräsidium Tübingen](#)

## Beantragung von Motor- und Radsportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen

Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Nutzen Sie dazu das Angebot auf [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) – das Serviceportal des Landes Baden-Württemberg